



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2014

Ehen im Spiegel von Eheberedungen (Schweiz, 15. und 16. Jahrhundert)

Rippmann, Dorothee

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-88153>
Book Section

Originally published at:

Rippmann, Dorothee (2014). Ehen im Spiegel von Eheberedungen (Schweiz, 15. und 16. Jahrhundert). In: Jendorff, Alexander; Pühringer, Andrea. Pars pro toto : historische Miniaturen zum 75. Geburtstag von Heide Wunder. Neustadt an der Aisch: PH. C. W. Schmidt, 385-400.

Pars pro toto

Historische Miniaturen
zum 75. Geburtstag
von
Heide Wunder

*herausgegeben von
Alexander Jendorff & Andrea Pübringer*



VERLAG PH. C. W. Schmidt

2014

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2014


Pars pro toto
Historische Miniaturen zum 75. Geburtstag von Heide Wunder
herausgegeben von Alexander Jendorff & Andrea Pühringer

 VERLAG PH. C. W. SCHMIDT
Neustadt an der Aisch

Alle Rechte vorbehalten.
(Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags und des Verfassers
ist es nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem
oder elektronischem Weg zu vervielfältigen.)

Gestaltung, Satz: Tom Engel, Ebsdorfergrund-Roßberg
Schrift, Ornamente: DTL Elzevir

ISBN 978-3-87707-926-3

Gesamtherstellung:
 VDS – VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT
91413 Neustadt an der Aisch
Printed in Germany

I. Ideen und Perspektiven

Ludolf Kuchenbuch

Vom *caput* zum *corpus*.

Basisthesen und hominologische Hypothesen zur
servitus im mittelalterlichen Millennium 3

Carl-Hans Hauptmeyer

Land- und Stadtgemeinde des Späten Mittelalters und
der Frühen Neuzeit als Szenarien einer neuen

Zivilgesellschaft? 27

Andreas Hedwig

Adelsarchive und Adelsforschung – Zwischenbilanz aus
archivischer Sicht 39

Alexander Jendorff

Der Saurier und die Weltevolution.

Historiographische Beobachtungen zum angeblich
schwierigen Verhältnis zwischen Globalgeschichte und

Landesgeschichte 53

Ulrich Mayer

»Geschichte entdecken« im Spannungsfeld von Inhalten
und Kompetenzen.

Historische Bildung mit Hilfe eines zeitgemäßen

Geschichtslehrwerks 73

Luise Schorn-Schütte

Brauchen wir eine neue Politikgeschichtsschreibung?

Überlegungen zu einem uralten Thema 85

II. Religion und Glauben

Stefan Brakensiek

Überlegungen zu den lebensweltlichen Gemeinsamkeiten
zwischen christlicher Mehrheit und jüdischer Minderheit

in der Frühen Neuzeit 99

Franz Irsigler

»Wir schaffens nit, die hondt bellen!«

Hexenfurcht, Glockenklang und Volksglaube an Mosel

und Saar im 16./17. Jahrhundert 113

*Bernhart Jäbnig*Kirchenvisitationen und Kirchenrechnungen als Quellen
für die ländliche Bevölkerung des Kirchspiels Schaaken

im 17. Jahrhundert 125

*Anke Hufschmidt*Konversion konkret: Elisabeth Amalie von Hessen-
Darmstadt (1635–1709) und ihr Übertritt zum

katholischen Bekenntnis 139

*III. Normen und kulturelle Praktiken**Gerbild Scholz Williams*Familiengeschichten: Leonhard Thurneysers auto-
biographisches »Außschreiben« 155*Uta Löwenstein*

»Um Gottes Willen« – Armenfürsorge in einer hessischen

Landstadt 1585–1624 165

Heiko Droste

Die gerechte Verteilung öffentlicher Ressourcen.

Anders Gyldenklous Traktat zur Frage der Accidentien

(1654) 179

Helga Meise

»las ich ... schrieb ich allerhand«.

Rückkopplungen von Lesen und Schreiben bei

Landgräfin Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt,

geb. Herzogin von Sachsen-Gotha (1640–1709) 191

Karin Gottschalk

Vom Ursprung des Testaments 201

Jochen Ebert

- »... und baten ihr Ehe-Verlöbniß edictmäßig ad
 Protocollum zu nehmen ...«.
 Eheprotokolle als sozial- und wirtschaftshistorische
 Quelle 213

Klaus-~~J.~~ Lorenzen-Schmidt

- Bäuerinnen greifen zur Feder.
 Schreibende Frauen in den holsteinischen Elbmarschen
 (19./20. Jh.) 229

IV. Geschlechter und Gesellschaft

Kerstin Merkel

- Agnès Sorel, das Schönheitsideal der Zeit und die
 Usurpation eines königlichen Gewandes 245

Christine Reinle

- Der Prozess der Jeanne d'Arc.
 Zur Argumentationslogik der Richter 263

Gretbe Jacobsen

- Women and Power – three Danish Cases on a European
 background 287

Anne-Charlott Trepp

- Luther 1525: Vom »feisten Doktor«, von brünstigen
 Jungfrauen und toten Bauern 299

Katrin Keller

- Das Frauenzimmer.
 Die Fürstinnenhofstaate in Wien, München und Dresden
 im Vergleich (1550 bis 1750) 311

Christina Vanja

- Weiber und Männer im Bade – Ehepaare beim Kuren im
 alten Pfäfers 325

Pauline Puppel

»... kein mitregierung zugleich darbey« –
das Ende der vormundschaftlichen Regentschaft in
Hanau-Münzenberg 1626–1631 337

Susanne Rode-Breymann

Über Alma und Gustav Mahler Schreiben 349

Karin Hausen

Vicki Baum und ihre Zigarren und Zigaretten
rauchenden Romanfiguren. Zum Zusammenspiel
von Massenkonsum, Massensliteratur und Wandel
der Geschlechterverhältnisse Ende der 1920er Jahre 361

*V. Liebe und Ehe**Merry Wiesner-Hanks*

Intermarriage in the Early Modern World 377

Dorothee Rippmann

Ehen im Spiegel von Eheberedungen
(Schweiz, 15. und 16. Jahrhundert) 385

Margret Lemberg

Glaube und Liebe.
Fürstliche Eheschließungen als Mittel der Konfessionalisierung
– Hessen-Kassel um 1600 401

Siegrid Westphal

Liebe als Argument?
Eheprobleme in der Reichsritterschaft Franken um 1800 413

Regina Schulte

»Dies Luis ische wäri Närrin«.
Brautbriefe von Luise von Mecklenburg-Strelitz 427

VI. Landleben und Stadtgeschichten

Birgit Emich

Beamtengrab und Staatsausbau.

Oder: Warum erhielt der Geheime Rat Günther von Passow
ein Denkmal? Eine Miniatur aus Mecklenburg 436

Susanne Rappe-Weber

Landwirtschaft und Geselligkeit im Tagebuch des

Verwalters Schönwald auf Burg Ludwigstein (1808–1811) 457

Karen Nolte

Krankheit, Armenpflege und die bürgerlich-protestantische

Arbeitsethik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts 469

Andrea Pübringer

Zwei ungleiche »Schwestern«?

Die Kurstädte Bad Homburg vor der Höhe und

Bad Nauheim 479

Josef Matzerath

»Seine Hochedelgeborenen«.

Aspekte adeliger Sozialisation im 19. Jahrhundert aus der

Perspektive eines Nobilitierten 499

Holger Th. Gräf

Unternehmer – Jagd – Aristokratismus.

Die »Frankfurter Jagdherren« im Spessart (1861–1919) 511

Eckart Conze

Von Hindenburg zu Hitler.

Charismatransfer im deutschen Adel 1914 bis 1934 523

Jens Flemming

Polemik, Kolportage und verlorene Zukunft.

Arnolt Bronnen, der Nationalsozialismus und der

Weimarer Rundfunk 539

SCHRIFTENVERZEICHNIS HEIDE WUNDER

2003–2014 554

Ehen im Spiegel von Eheberedungen (Schweiz, 15. und 16. Jahrhundert)

Dorothee Rippmann

Eheverträge aus dem 15. und 16. Jahrhundert, sogenannte »Eheberedungen«, »Eheabreden« oder »Heurathsbriefe«, sind Gegenstand eines Forschungsprojekts zur Eheschließung und zum Ehe- und Familienrecht in der deutschen Schweiz. Diesbezüglich besteht ein im Vergleich zur Westschweiz erhebliches Forschungsdefizit.¹ Wenn die Geschlechterverhältnisse der genannten Epoche allgemein als eine »Ordnung der Ungleichheit« zu bezeichnen sind,² so ist im regionalen Einzelfall abzuklären, wo besonders im ehelichen Güter- und Erbrecht sowie im Familienerbrecht entsprechende Geschlechterdifferenzen festgeschrieben waren. Bei aller Geschlechterasymmetrie im Bereich des Rechts ist vorauszusetzen, dass das soziale und wirtschaftliche Handeln von Frau und Mann nach dem Prinzip der Komplementarität funktionierte. Es seien hier einige Gesichtspunkte erörtert, die sich aus einer ersten kursorischen Sichtung des Samples ergaben.

Im Raum zwischen Alpen und Rhein beginnt die Rechtsgeschichte der Ehe in der Stadt mit den ältesten schriftlichen Kodifikationen der Stadtrechte. Wie Ursula Floßmann bemerkte, mutet die damals einsetzende Rechtsentwicklung geradezu modern an.³ Als Beispiele sind hier die erste Berner Handfeste, der Zürcher Richtebrief wie auch das Winterthurer Stadtrecht von 1297 zu nennen.⁴ Letzteres wurde von vie-

1 Jean-François **POUDRET**, *Coutumes et coutumiers, Partie I. Les sources et l'artisanat du droit*, Bern 1998; Pierre **DUBUIS**, *Les vifs, les morts et le temps qui court*, Lausanne 1995; Marie-Ange **VALAZZA TRICARICO**, *Le régime des biens entre époux dans les pays romands au moyen Âge: comparaison des droits vaudois, genevois, fribourgeois et neuchâtelois (XIII^e–XIV^e siècle)*, Lausanne 1994.

2 Gerhard **DILCHER**, *Die Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand und Geschlecht*, in: Ute **GERHARD** (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 55–72.

3 Ursula **FLOSSMANN**, *Die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Privatrechtsgeschichte*, in: **DIES.** (Hg.), *Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik. Festschrift Hermann Eichler*, Wien/New York 1977, S. 119–144, hier S. 129.

4 *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ)* Bern, I/1, A, S. 53–57; Zürcher Richtebrief.

len Städten im ehemals kyburgischen Herrschaftsgebiet der Habsburger als Vorlage übernommen, teils verändert und den örtlichen Verhältnissen angepasst.⁵ Im Spätmittelalter arbeiteten die Stadträte nähere Bestimmungen zum ehelichen Güter- und Erbrecht und zum Erbrecht der Kinder aus. In den Eheverträgen sind eheliches Güter- und Erbrecht mit dem Familienerbrecht verbunden.⁶ In der Zusammenschau von Erbrecht und Erbpraxis sind Überlegungen zum Thema Eigentumskulturen und Geschlecht anzustellen.⁷

Erst mit der neuen Lebensform in der Stadt gewannen Bürgerinnen und Bürger nun überhaupt die freie Entscheidungsgewalt über ihre Eheschließung, da die leibherrschaftlich begründeten Ehebeschränkungen entfielen.⁸ Das bedeutet keineswegs, dass es sich um Liebesheiraten handelte. Vielmehr kam es nun im Milieu der Bürgerschaft darauf an, Ehen ökonomisch sinnvoll zu arrangieren. Für ihre Kinder strebten die Bürger – wie auch der Stadtadel – eine standesgemäße Verbindung an, und sie ergriffen auch die Chancen des sozialen Aufstiegs mittels Einheirat in höherrangige Familien. An der Auswahl von Partnern für ihre Söhne und Töchter und den Verhandlungen mit den betreffenden Familien waren unter Umständen nicht nur die Eltern beteiligt, sondern auch Verwandte, »fründe« und Bekannte.⁹ Dazu zählten in der Reformationszeit evangelisch gesonnene Politiker und Geistliche wie beispielsweise Martin Bucer und Huldrych Zwingli. Sie hielten in ihrem (klerikalen) Netzwerk für heiratswillige Priesterkollegen und Nonnen nach geeigneten Heiratspartner/innen Ausschau und agierten als Vermittler.¹⁰ Bei Töchtern hatte nach dem Tod des Vaters der (äl-

SSRQ, Neue Folge, Teil 1: Die Stadtrechte von Zürich und Winterthur (SSRQ ZH NF I/1/1), bearb. von Daniel BITTERLI, Basel 2011; Friedrich von WYSS, Die Ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung, Zürich 1896, S. 64 f., 68 ff., 78–86.

- 5 Martina STERCKEN, Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts (Städteforschung A 68), Köln 2006, S. 101–109.
- 6 Die besten Untersuchungen hierzu für die Schweiz sind VALAZZA TRICARICO, *Le régime* (wie Anm. 1); Hans-Rudolf HAGEMANN, *Basler Rechtsleben im Mittelalter*, Bd. 2: Zivilrechtspflege, Basel/Frankfurt 1987.
- 7 Gianna OSTINELLI-LUMIA, Frauen, Recht und Eigentum: Erbrecht und Erbpraxis in Oberitalien (15.–18. Jh.), in: *Comparativ* 15 (2005), S. 60–71, hier S. 61.
- 8 Erika UITZ, Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, Freiburg/Br. 1992, S. 23–30; Rudolf WEIGAND, Ehe und Familienrecht in der mittelalterlichen Stadt, in: Alfred HAVERKAMP (Hg.), *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt* (Städteforschung A 18), Köln 1984, S. 161–194.
- 9 Ein Beispiel ist die Vermittlung der Ehe von Ludwig Diesbachs Bruder mit Verena von Hunwyl durch Heinrich Matter; Urs Martin ZAHND (Hg.), *Die autobiographischen Aufzeichnungen Ludwig von Diesbachs*, Bern 1986, S. 69.
- 10 Bernd MOELLER, Die Brautwerbung Martin Bucers für Wolfgang Capito. Zur Sozialgeschichte des evangelischen Pfarrerstandes, in: Ludger GRENZMANN/Hubert HERKOMMER (Hg.), *Philologie als Kulturwissenschaft. Studien zur Literatur und Geschichte des Mittelalters*. Festschrift für Karl Stackmann, Göttingen 1987, S. 306–325; Alice ZIMMERLI-WITSCHI, Frauen in der Reformationszeit, Zürich 1981, S. 10, 42; Simon TEUSCHER, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur 9), Köln/Weimar/Wien 1998, S. 149 f.

teste) Bruder ein gewichtiges Wort mitzureden.¹¹ In die Überlegungen über eine künftige eheliche Verbindung waren die Eltern ebenso wie noch andere Personen involviert. Mitunter verweisen die Vertragsparteien auf Vorverhandlungen in einem weiteren Kreis. So war der eheliche »verspruch« zwischen Christoph Schulthaiss und der Witwe Sabine Schitlin, der Mutter seiner Braut Elsbeth Zollikofer, in St. Gallen »mit rath unnd wussen baidertail frundtschafften, bruder, vetter unnd schwager hienach gemellt ain hyrath abgeredt und beschlossen« worden.¹²

»Bei Eheschließungen, bei der Planung beruflicher und politischer Laufbahnen oder bei anderen schwerwiegenden Entscheidungen machten Mitglieder der Kernfamilie nur einen Teil des weiteren Personenkreises aus, der maßgeblichen Einfluss auf die Betroffenen ausübte. Auch was man im Rahmen kernfamiliärer Beziehungen gemeinhin als Normverstoß empfand (z. B. eheliche Untreue), wurde offenbar eher von einer weiteren Öffentlichkeit sanktioniert als von nahen Verwandten.«¹³

Abgesehen von jenen Fällen, in denen die Kinder Alternativen zu den elterlichen Vorgaben ins Auge fassten und diese auch realisieren konnten,¹⁴ kam es im Vorfeld einer Eheschließung kaum auf die Eigeninitiative der künftigen Ehepartner an. Dennoch bezeugen autobiographische Aufzeichnungen wie jene des Augsburger Burkart Zink, des Baslers Thomas Platter und des Berners Ludwig von Diesbach, dass Ehepartner einander durchaus in Liebe zugetan sein konnten.¹⁵ Für Ludwig von Diesbach bedeutete der Tod seiner Frau einen schweren Schicksalsschlag, und er zeigte sich dankbar für ihre Ergebenheit, »die große Liebe und Treue [...] die sie ihm bis zu ihrem Tod bewiesen hatte«. Er klagte: »Aber ich will es auf die Verdammnis meiner Seele ankommen lassen, dass ich, wenn es nicht wider Gott und wider das Heil ihrer und meiner Seele wäre, Gott dem Allmächtigen eine Hand und einen Fuss meines Leibes geben wollte, wenn ich dafür meine Gattin in Freude und Gesundheit bis in ein rechtes Alter behalten könnte.«¹⁶ Dass eine respekt- und liebevolle Beziehung der Eheleute durchaus als ein Lebensmodell unter anderen zu gelten hatte, führen Ego-Dokumente aus dem Spätmittelalter vor, als Beispiele seien die Schriftstellerin Christine de Pizan und Laura Cereta, die Gelehrte aus Brescia, erwähnt, die beide um ihre früh verstorbenen Gatten trauerten.¹⁷

11 VALAZZA TRICARICO, *Le régime* (wie Anm. 1), S. 56, 98; ZIMMERLI-WITSCHI, *Frauen* (wie Anm. 10), S. 10.

12 Stadtarchiv St. Gallen (SASG), P 49, Heiratsbrief von 1541.

13 TEUSCHER, *Bekante* (wie Anm. 10), S. 73.

14 Ebd.

15 Heide WUNDER, *Historische Frauenforschung – Ein neuer Zugang zur Gesellschaftsgeschichte*, in: Werner AFFELDT (Hg.), *Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen – Lebensnormen – Lebensformen*, Sigmaringen 1990, S. 31–41; Casimir BUMILLER, *Die Autobiographie von Thomas Platter (1499–1582). Ein psychoanalytischer Beitrag zur Biographik des 16. Jahrhunderts*, in: Hedwig RÖCKELEIN (Hg.), *Biographie als Geschichte*, Tübingen 1993, S. 248–279.

16 ZAHND, *Aufzeichnungen* (wie Anm. 9), S. 90–101, Zitat (Übersetzung), S. 97.

17 Rosalind BROWN-GRANT, *Christine de Pizan and the Moral Defence of Women. Reading beyond*

Der Stadtherr sicherte im 13. Jahrhundert Eheleuten und ihren Kindern das Erbrecht zu. Nach dem Verlust des Ehepartners war der überlebende Gatte erbberechtigt, und den Kindern durfte niemand das elterliche Erbe streitig machen: »Ist och daz, daz zwei in der stat zer ê griffent, vnd si kint mit ein ander gewinnt, die kint nach vatter tode und der müter erbet als daz gût daz si lassent, vnd besizent ez vrilich an alle widerrede. Enhein kint erbet want daz elich ist geborn.«¹⁸

Nach den Stadtrechten gewährleisteten beispielsweise die Grafen von Habsburg den Bürgern einen gewissen Schutz der durch handwerkliche und kaufmännische Tätigkeit akkumulierten Vermögen. Ihre Kinder waren erbberechtigt, wobei der Generationentransfer nach dem Prinzip der »divergierenden Übereignung« funktionierte, indem der Besitz an die Erben beiderlei Geschlechts gelangte.¹⁹ So fielen Familienvermögen und der Gewinn aus familienbetrieblicher Ökonomie der nachfolgenden Generation zu.²⁰ Dazu kamen lehensrechtliche Privilegien: In Winterthur und Frauenfeld zum Beispiel waren, sofern kein Sohn existierte, Bürgertöchter fähig, in der Erbnachfolge ihrer Väter kyburgische Lehen zu empfangen, ebenso garantierte ein Privileg von 1251 für die Stadt Diessenhofen das Erbrecht der Bürgerkinder beiderlei Geschlechts.²¹ Ihre subsidiäre Erbberechtigung verschaffte Töchtern die Verfügungsgewalt über Landgüter und damit ein vielversprechendes Kapital, das ihren Wert auf dem Heiratsmarkt steigerte.²² Der Besitz von Schlössern, Landgütern, Zollprivilegien und anderen Einkunftsquellen bildete die Grundlage von Vermögensbildung auch der Frauen.

Quellenlage

In der deutschen Schweiz sind Eheverträge unter Nichtadeligen seit dem Spätmittelalter überliefert. Sie entstammen der gesellschaftlichen Schicht des gehobenen Stadtbürgertums, in einem Falle aus der ländlichen Welt des Marktfleckens Herisau.²³ Wegen ihrer komplementären Aussagen sind weitere Zeugnisse zu Eheschließungen

Gender (Cambridge Studies in Medieval Literature 40), Leeds 2003; Katharina FIETZE, Spiegel der Vernunft. Theorien zum Menschsein der Frau in der Anthropologie des 15. Jahrhunderts, Paderborn u. a. 1991, S. 137.

18 Berner Handfeste, SSRQ BE/I/1, A, S. 53 (Zitat); siehe auch Luzerner Stadtrecht, SSRQ LU/I/3 Nr. 339, § 14, 26.1.

19 So das Konzept von Jack Goody; vgl. Gérard DELILLE, Position und Rolle von Frauen im europäischen System der Heiratsallianzen, in: Margareth LANZINGER/Edith SAURER (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Wien 2007, S. 227–254, hier S. 227.

20 Heide WUNDER, Ehe und Vermögensbildung in der Frühen Neuzeit. Ein Beitrag zur Beziehung von Geschlechtergeschichte und Wirtschaftsgeschichte, unveröffentlichtes Manuskript. Ich danke Heide Wunder für die Überlassung des Typoskripts.

21 STERCKEN, Städte (wie Anm. 5), S. 100, 109, 111; zum freien Erbrecht der Töchter allgemein auch UITZ, Frau (wie Anm. 8), S. 25–28.

22 Vgl. Elisabeth KOCH, Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 1991, S. 167–173.

23 SASG, P 49, Heurathsbriefe, 1461.

relevant, wie die Stadtrechte, Testamente, Prozessakten, Nachlassinventare, Ehe- und Taufbücher, auch Epitaphien in Kirchen.²⁴ Die Dokumente sind in unterschiedlichen Situationen und mit je spezifischen Intentionen entstanden, sei es, dass sie Normen setzten oder fixierten,²⁵ sei es, dass sie auf konkrete Lebenssituationen Bezug nahmen, eingebunden in die Praxis sozialen und gerichtlich-administrativen Handelns.

Den Studien des Projekts »Eheverträge« liegen gegenwärtig rund 50 Eheverträge aus der deutschen Schweiz zu Grunde. Sie stammen aus Bern, Basel²⁶, Winterthur, Frauenfeld, St. Gallen²⁷ und Rapperswil²⁸. Ergänzend sind Eheverträge aus Süddeutschland zu berücksichtigen (Freiburg/Br.²⁹). Sieben der untersuchten Dokumente stammen aus dem späten 15., die anderen aus dem 16. Jahrhundert. Nachweise für Eheberedungen finden sich jedoch schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts.³⁰

Nebenbei sei hier auf die vorzügliche Quellenlage in der Westschweiz hingewiesen. So bewahren die Staatsarchive von Fribourg und Sitten Hunderte von Notariatsurkunden auf.³¹ Hingegen wurden in der deutschen Schweiz Eheverträge nicht vor einem Notar abgeschlossen, sondern in der Regel von einem Schreiber/Stadtschreiber aufgesetzt. Zur Feststellung von Eehindernissen hatte in der Diözese Konstanz ein Synodalstatut von 1435 die Führung von Taufregistern angeordnet, sie wurde in der Diözese Chur 1491 für obligatorisch erklärt. Die ältesten erhaltenen Taufbücher sind

24 All diese Quellentypen stellt einander vorbildlich gegenüber Britta-Juliane KRUSE, *Witwen. Kulturgeschichte eines Standes in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Berlin 2007, S. 334 ff. zu den Epitaphien; Sabine LORENZ, »Es ist ein Ewiges in jedem Gesicht«, Ehepaarporträts des 16. Jahrhunderts als historische Quelle, in: Heide WUNDER (Hg.), *Eine Stadt der Frauen. Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (13.–17. Jh.)*, Basel 1995, S. 188–214, hier S. 205.

25 Vgl. die Zürcher Ehesatzung von 1539, Zentralbibliothek Zürich, AW 1020 und die Heiratsordnungen Winterthurs, Stadtarchiv Winterthur (SAW), AF 73/1/1: (undatiert, 16. Jh.); AG 88/1/47 (20.8.1630); ich danke Sara Kingston Moser für den Hinweis.

26 Hans-Rudolf HAGEMANN/Heide WUNDER, *Heiraten und Erben: Das Basler Ehegüterrecht und Ehegattenerbrecht*, in: WUNDER, *Stadt* (wie Anm. 24), S. 150–166.

27 Bürgerbibliothek Bern, Privatarchive, diverse Familienarchive; Staatsarchiv Basel-Stadt, Ältere Nebenarchive, Privatarchive (StABS, NA, PA) 33,1 (1514); 21, 1 (1515); 21,3 u. 21,4 (1527); 23,1 (1535); 21,6 (1551); 28,7 (1551); 21,7 u. 21,8 (1551); 237 (17. Jh.); 9, F1 (um 1750); 316 (1790); Brautwerbungs-schreiben PA 961d; SAW, AG 88.1.2 (1524); AG 88.1.5 (1530) und weitere; Staatsarchiv Thurgau, C'O, ca. 6 Eheverträge; Stadtarchiv St. Gallen, Tr. P 49, Urkunden von 1461, 1503, 1541, 1556; Tr. T33c, Ehebrief von 1544.

28 SSRQ St. Gallen, Stadtrechte II, Rapperswil 1, bearb. von Pascale Sutter, Basel 2007, Nr. 127 und Anm. S. 378.

29 Freiburg (D), Stadtarchiv A1 XIII, Urkunde, 1.8.1488; vgl. *Das Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525*, Katalogband. Große Landesausstellung Baden-Württemberg. Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Stuttgart 2001, 272, Nr. 541; Dorothee RIPPMANN, *Heiraten, Erwerben und Vererben: Eine Eheschließung im Spätmittelalter*, in: *Schau-ins-Land 121* (2002), S. 15–24. Das Stadtarchiv Freiburg besitzt ca. 200 Eheverträge.

30 HAGEMANN, *Zivilrechtspflege* (wie Anm. 6), S. 167.

31 DUBUIS, *Les vifs* (wie Anm. 1); VALAZZA TRICARICO, *Le régime* (wie Anm. 1).

jene von Pruntrut und von St. Theodor in Kleinbasel.³² Auch im Zusammenhang mit Ehe Streitigkeiten und der Einrichtung protestantischer Ehegerichte entstanden in der Schweiz Pfarrbücher zur obrigkeitlichen Kontrolle über die Taufen und Heiraten, wie sie beispielsweise im Bürgerarchiv Bern und in den Stadtarchiven von Zürich und St. Gallen vorliegen.³³ In St. Gallen sollten seit dem 8. Januar 1528 Ehen »vor der kilchen, och by güter tagzit by der predig oder lection« ins Kirchenbuch eingeschrieben werden.³⁴ Nach dem Bericht des St. Gallers Johannes Kessler geschah die Einführung der Taufbücher, damit die Obrigkeit wisse, wer getauft sei und wer nicht, und zur Prävention gegen die Wiedertäuferi. Zum anderen galt die Registrierung der Taufen als nützlich, damit man das Alter der Söhne und Töchter genau kannte. Denn es geschehe oft, schreibt Kessler, »das vatter und mütter die kind jünger wellend machen, dann sy sind«, um eine Ehe zu verhindern.³⁵ Schon im 13. Jahrhundert war das von der Kirche propagierte Prinzip der Konsensehe von den städtischen Führungseliten anerkannt worden, indem die Ratsgremien Satzungen gegen den Ehezwang erließen und Zuwiderhandlungen büßten.³⁶

Der Inhalt von Eheberedungen

In Bern sind nach Angabe einer Eheberedung Frauen mit 12 Jahren und Männer mit 14 Jahren ehemündig,³⁷ in Basel sind die Angaben in den Rechtsquellen mit 14 oder mit 20 Jahren widersprüchlich. Die Zürcher Ehegerichtsordnung von 1539 legt als Mindestalter für Mädchen 14, für Knaben 16 Jahre fest, setzt jedoch an anderer Stelle das Heiratsalter bei 19 Jahren an.³⁸ Wenig ist in den Eheberedungen über die perimatrimonialen Handlungen wie etwa die Eheverhandlungen, den Zeitpunkt und den Ort der Hochzeitsrituale ausgesagt;³⁹ beiläufig wird mitunter der Kirchgang er-

32 Markus MATTMÜLLER, *Bevölkerungsgeschichte der Schweiz*, Teil 1, Basel/Frankfurt 1987, S. 466 f.; Ernst ZIEGLER, *Die Kirchenbücher im Stadtarchiv St. Gallen*, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 97 (1979), S. 53–71, hier S. 56.

33 Bürgerarchiv Bern, Mss.h.h.XVII.102, *Hochzeit-Rodel der Ehen (1530–1619)*; *Die Ehen im Kanton Zürich, 1525–1700*, von Hans Schulthess 1980–1993 angelegte Datensammlung; Überarbeitung der Namensformen durch Hans Ulrich Pfister, Staatsarchiv des Kantons Zürich, Mai 2000.

34 ZIEGLER, *Kirchenbücher* (wie Anm. 32), S. 59.

35 Vgl. ebd., S. 57.

36 Zürcher Richtebrief, SSRQ ZH NF I/1/1, S. 99. Siehe auch Christina DEUTSCH, *Konsensehe oder Zwangsheirat? Zur mittelalterlichen Rechtsauffassung »consensus facit matrimonium«*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 53 (2005), S. 677–690; DIES., *Illegale Eheschließungen und gültige Ehen. Die Ehestatuten der Salzburger Kirchenprovinz (1215–1515)*, in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 173 (2004), S. 353–383.

37 Bürgerarchiv Bern, FA von Wattenwyl, B 18, *Ehevertrag zwischen Jakob von Wattenwyl und Magdalena von Mulren*, 1484.

38 HAGEMANN, *Zivilrechtspflege* (wie Anm. 6), S. 151 f.; *Zürcher Ehesatzung von 1539*, Zentralbibliothek Zürich, AW 1020.

39 DUBUIS, *Les vifs* (wie Anm. 1), S. 92–120; Paolo OSTINELLI, *Wege zur richtigen Ehe. Suppliken in Ehesachen aus dem lombardischen Raum (zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts)*, in: Andreas

wähnt,⁴⁰ das »offenlich zur kilchen und straß« gehen.⁴¹ Hinwiederum sind der Brautlauf, die Brautgeschenke und die Anzahl geladener Hochzeitsgäste Gegenstand von Satzungen in den Stadtrechtskodifikationen. Bekanntlich war den Obrigkeiten daran gelegen, Aufwandsbeschränkungen für Hochzeiten zu erlassen und die Höchstzahl der geladenen Gäste festzulegen. Im 13. Jahrhundert bestimmte der Zürcher Rat, dass beim Brautlauf »nit me hübscher lütte sin wan zwen singer, zwen giger und zwen toiber«, und der Braut sei (vom Bräutigam) nur eine einzige Brautgabe zu verehren.⁴² Hochzeit und Kirchgang gaben dem Bräutigam Anlass, seiner Braut als Geschenk ein Schmuckstück oder einen Gürtel zu überreichen.⁴³

Eheberedungen regelten insbesondere die vermögensrechtliche Situation der Ehe, die eine Erwerbsgemeinschaft darstellte. In den Dokumenten spiegelt sich eine große Bandbreite erbrechtlicher Normen im Spannungsfeld zwischen Gütergemeinschaft und Gütertrennung; sie können hier nur cursorisch vorgestellt werden. Häufig ist die Gütergemeinschaft anzutreffen, sie umfasste aber meist nur das »gewonnene« Gut, nicht jedoch ererbte Liegenschaften.⁴⁴ Es handelt sich, genauer gesagt, um die Vereinigung der eingebrachten und gemeinsam erworbenen Güter sowie die Separatbehandlung des jeweiligen (männlichen oder weiblichen) Sonderguts der Eheleute in der Zukunft, also um eine partielle Gütergemeinschaft.⁴⁵ Partiiell ist sie, weil, solange die Ehe besteht, der Mann über das gemeinsame Vermögen »zur rechten Vormundschaft« der Frau verfügen kann – im Sinne einer Verwaltungsgemeinschaft.⁴⁶ Nach Gunda Barth-Scalmani war das von der Frau zugebrachte Heiratsgut zu Lebzeiten beider Eheleute technisch gesehen ein Vermögensteil des Mannes. Erst bei seinem Ableben hatte die Frau einen Anspruch darauf.⁴⁷ Um partielle Gütergemeinschaft handelt es sich insofern, als beim Vortod eines der Gatten vor der Erbteilung zuerst die Sondervermögen ausgeschieden werden; in einem Erbfall herrscht die Tendenz, das Sondervermögen des oder der Verstorbenen an die jeweilige Herkunftsfamilie zu

MEYER (Hg.), *Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 69), Ostfildern 2010, S. 209–223, hier S. 217.

40 StABS, NA, PA 21.6 (1551).

41 SSRQ Luzern I/3: Stadt- und Territorialstaat Luzern. Satzungen, Eidbuch etc., S. 446.

42 Zürcher Richtebrief, SSRQ ZH NF I/1/1, S. 122, 123. Siehe auch die jüngeren Hochzeitsordnungen im SAW, AF 73/1/1 und AG 88/1/47.

43 SSRQ St. Gallen, Stadtrechte II, Rapperswil I, S. 378.

44 HAGEMANN, *Zivilrechtspflege* (wie Anm. 6), S. 164.

45 Gunda BARTH-SCALMANI, *Ausgewogene Verhältnisse: Eheverträge in der Stadt Salzburg im 18. Jahrhundert*, in: Margareth LANZINGER/DIES./Ellinor FORSTER/Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich* (L'Homme Archiv 3), Köln/Weimar/Wien 2010, S. 121–204, hier S. 162; Margareth LANZINGER, *Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850*, in: ebd., S. 205–368, hier S. 223.

46 FLOSSMANN, *Gleichberechtigung* (wie Anm. 3), S. 125.

47 BARTH-SCALMANI, *Ausgewogene Verhältnisse* (wie Anm. 45), S. 149.

restituieren, und zwar geschieht das gerade im Falle der Kinderlosigkeit der Ehe.⁴⁸ An die Familie des Gatten bzw. der Gattin fällt dann die Hinterlassenschaft der oder des Verstorbenen. Warum eine Urkunde besagt, dass nach dem Vortod der Gattin deren Familie auf die Auszahlung der Morgengabe durch den Witwer zu verzichten hat, ist ungeklärt.⁴⁹ Bezüglich des Vortods des Gatten nimmt das geltende Recht in Kauf, mit der Restituierung des Sondervermögens des Gatten an dessen Familie die ökonomische Situation der Witwe zu verschärfen, wenn nicht sehr viel eigenes Vermögen oder Geld aus der Errungenschaft vorhanden ist. Am Zugewinn bzw. an der Errungenschaft während der Ehe hingegen haben die Partner gleichen Anteil, ohne dass explizit gesagt wird, dass auch die Schuldhafte gemeinsam zu tragen ist.

Das Grundkapital der Ehe setzt sich aus den sogenannten »Ehegaben« zusammen:⁵⁰

1. Die Ehegaben auf Mannesseite: In der Regel bringt der Mann ein höheres Vermögen in die Ehe ein als die Frau, es ist kombiniert aus Immobilien, Renten, Kapitalien aus eigenem Geschäftsgewinn. Gegebenenfalls wird ein Teil der eingebrachten Kapitalien mit Kaufmannsware abgesichert. Es handelt sich bei der männlichen Ehegabe um die sogenannte »Widerlage« oder das »Widumgut«, seltener um eine »Ehesteuer«. In einem Fall steht zu vermuten, die »Ehesteuer« sei ausnahmsweise für einen sehr jungen Mann bestimmt, den seine Eltern nach Erreichen des Mündigkeitsalters ausstatteten.⁵¹ Der Frau verspricht der Bräutigam zusätzlich die »Morgengabe«,⁵² ein wesentlich kleinerer Betrag, der nach der ersten gemeinsamen Nacht ausbezahlt war. Die Morgengabe kann aber auch nur als bloße Forderung der Frau/Witwe nach Auflösung der Ehe garantiert sein.

2. Zum Heiratsgut der Frau: Von ihren Eltern wird sie mit der sogenannten Ehe- oder Heimsteuer versorgt, die als Beitrag zur Bestreitung der Ehekosten gedacht war.⁵³ Das von der Frau Zugebrachte lässt sich mit 27 bis 46% des gesamten in die Ehe eingebrachten Vermögens (inklusive Morgengabe) beziffern, in einem Fall beträgt es aber nur 6,5%.⁵⁴ Allein diese erheblichen Unterschiede lassen erkennen, dass dem Ehekontrakt ein (der Nachwelt verborgener) Prozess des Aushandelns zugrundeliegt, in dem materielle gegen immaterielle Werte aufgerechnet werden. Der Aus-

48 HAGEMANN, *Zivilrechtspflege* (wie Anm. 6), S. 175, 178.

49 StABS, NA, PA 21,3 (Keller-Lombart, 1527).

50 HAGEMANN, *Zivilrechtspflege* (wie Anm. 6), S. 166–170, 175–178.

51 StABS, NA, PA 21,3.

52 HAGEMANN, *Zivilrechtspflege* (wie Anm. 6), S. 166; SSRQ LU/1/3 Nr. 339, S. 446 f.

53 Vgl. HAGEMANN, *Zivilrechtspflege*, S. 166.

54 Eheberedung von Agnes Offenburg und Jacob Lombart, 1551, StABS, NA, PA 21.6. Zur Verzinsung von eingebrachtem Kapital für die Witwenrente im Hochadel vgl. Karl-Heinz SPIESS, *Witwenversorgung im Spätmittelalter*, in: Martina SCHATTKOWSKY (Hg.), *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit: fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung*, Leipzig 2003, S. 87–114, hier S. 98.

sage Kruses, wonach jeder Ehevertrag in Nürnberg »das Ergebnis individueller Verhandlungen« war, ist aufgrund der vorliegenden Zeugnisse beizupflichten.⁵⁵ Es wird zu prüfen sein, in welchem Verhältnis das von der Braut eingebrachte soziale Kapital zum ökonomischen Beitrag des Gatten steht und ob allenfalls auch Gütertransfers aus früheren Heiratsallianzen zwischen Mitgliedern der gleichen Familien berücksichtigt wurden.

Das jeweils geltende Ehe- und Verwandtenerbrecht legt fest, in welcher Art der Gütertransfer zwischen den Herkunftsfamilien zu erfolgen hat: Falls die Ehe kinderlos bleibt, erweist sich der Transfer u. U. als eine Güterübertragung nur auf Zeit, wie sich besonders anlässlich der Auflösung der Ehe herausstellt. Stirbt nämlich der Gatte zuerst, dann machen dessen Eltern oder nahe Verwandte ihren Anspruch auf das Erbe geltend; unter Umständen hat die Witwe ihnen sein hinterlassenes Hab und Gut – also das, was er eingebracht und während der Ehe ererbt hatte, – zurückzuzahlen. In den sehr reichen Kreisen der St. Galler Kaufleute scheint die Witwe dennoch bestens abgesichert, ihr wird – wie üblich – die Heimsteuer, die Morgengabe und ihre persönliche Habe ausbezahlt. Darüber hinaus erbt sie einen Teil des hinterlassenen Vermögens als Eigengut, einen weiteren Teil erhält sie lediglich als »Leibgeding«, zur lebenslangen Nutzung. Nach ihrem Tod fällt dieser kleinere Erbteil an die Erben des Gatten. Mit anderen Worten: Aus der ehelichen Errungenschaft und vom Vermögen des Gatten erbt die Frau einen begrenzten Betrag; der entspricht, wie ich anhand zweier Urkunden sehe, etwa der von ihr einst als Heimsteuer in die Ehe eingebrachten Summe, ist also immer noch sehr hoch. Studiert man die Kontrakte von St. Galler Bürgern aus der obersten Vermögensklasse, wie z. B. den Heiratsbrief, den Joachim von Watt und seine Tochter Dorothea mit Laurenz Zollikofer vereinbarten, so gewinnt man den Eindruck, dass das Handelsgeschäft insofern Vorrang genießt, als der betriebliche Gewinn nicht als eheliche Errungenschaft behandelt wird. Ich vermute, dass der Löwenanteil der Handelsgewinne auf der Mannesseite bleibt, denn prioritär sind die Interessen des Handelsgeschäfts.⁵⁶ Dennoch ist die Gattin finanziell insofern gut gesichert, als sie selbst aus vermögendem Hause stammt und ihr als Alleinerbin das ganze elterliche Vermögen zufällt. Man kann hier nicht von einer partiellen Gütergemeinschaft reden, das ist meine provisorische These.

Im Falle der beerbten Ehe lauern in verschiedenen familiären Konstellationen Interessenskonflikte, die es zu vermeiden gilt – »um khünftig spenn und irrung zu vermiden«.⁵⁷ Konfliktträchtig ist der Interessensausgleich zwischen der Witwe einerseits

⁵⁵ KRUSE, Witwen (wie Anm. 24), S. 271–277; SPIESS, Witwenversorgung (wie Anm. 54), S. 93, führt aus Eheverträgen beim Hochadel Vereinbarungen an, in denen Mitgift (das von der Frau eingebrachte) und die Widerlage gleich hoch waren; bei Zweitehen aber konnte die Mitgift der verwitweten Ehefrau wesentlich höher sein.

⁵⁶ SASG, Tr. T 33c.

⁵⁷ StABS, NA, PA 21,3.

und ihren eigenen Kindern bzw. zwischen ihr und allfälligen Stiefkindern (aus einer anderen Ehe ihres Gatten) oder den nächsten Erben des Gatten andererseits. Die Erbteilung ist nach den Normen der Stadtrechte zu vollziehen, die eine Gender-Differenz im Besitz- und Erbrecht markieren: Nach einer der gängigen Erbteilungspraktiken wird die gesamte Hinterlassenschaft nach Ausscheidung der Sondervermögen dreigeteilt. Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der betreffenden Vermögen – in einem Fall wird das ganze eheliche Vermögen der Teilung unterworfen, im anderen Fall nur die eheliche Errungenschaft. Im Erbfall hat in Basel der überlebende Gatte Anspruch auf zwei Drittel, die überlebende Gattin nur auf ein Drittel des Vermögens.⁵⁸ Eine weitere Ungleichheit markieren die Folgen der Wiederverheiratung: Dem Gatten bzw. Witwer steht es frei, sich erneut zu verheiraten, ohne dass er damit ökonomische Einbußen in Kauf nehmen muss. Die Witwe hingegen verliert bei einer Wiederverheiratung Erbsprüche, d. h. sie hat auf die Hinterlassenschaft des Erblassers und auf den ihr in der Regel zustehenden Anteil an der ehelichen Errungenschaft zu verzichten. Damit kommen die Kinder bzw. die Herkunftsfamilie des Mannes in den Genuss der gesamten Errungenschaft. Hingegen bleibt der Anspruch der Frau auf all ihr zugebrachtes, ererbtes und »erschaffenes« Gut und auf die Morgengabe in jedem Falle gesichert.

Stirbt der Gatte, so erben in Basel – nach Ausscheidung des männlichen und weiblichen Sonderguts – die Witwe ein Drittel, die Kinder zwei Drittel. Dies gilt auch, wenn Kinder aus einer früheren Ehe des Gatten am Leben sind.⁵⁹ Sind keine Erben vorhanden, so fällt das gesamte liegende und fahrende Gut der Eheleute zur lebenslangen Nutzung an die Gattin. Nach ihrem Tod wird es hälftig an die nächsten Erben beider Seiten geteilt, sofern nicht andere Abmachungen getroffen worden sind. Bei beerbter Ehe muss eine Witwe mit einem Drittel auskommen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Institution des von der Frau zugebrachten Heiratsguts und das Dritteilsrecht im Erbschaftsfall sind, wie Lanzinger bemerkt, dem »male breadwinner«-Konzept geschuldet, wonach der Gatte mit seiner Arbeit im Wesentlichen die Kosten des Unterhalts einer Familie zu bestreiten hat.⁶⁰

Persönliche Habe – Kindersegen – Emotionen

Dies sind die ersten Ergebnisse nach einer kursorischen Durchsicht der Quellen. Im Folgenden seien nun erstens der materielle Aspekt der persönlichen Habe der Gattin besprochen, zweitens die »ehetheologischen« Inhalte in den Ehekontrakten, drittens die Hinweise auf den Ehezweck der Zeugung von Kindern und viertens das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern.

1. Zusätzlich zur Ehesteuer bringt die Frau noch Sachgüter bzw. Fahrnisse in die Ehe ein, ihre Eltern geben ihr eine Aussteuer, die »ihren rechtlichen Ausgangspunkt in der

58 HAGEMANN, *Zivilrechtspflege* (wie Anm. 6), S. 161–164.

59 WYSS, *Güterrechte* (wie Anm. 4), S. 66.

60 LANZINGER, *Macht der Linie* (wie Anm. 45), S. 252.

zweckbestimmten Zuordnung von Gegenständen des persönlichen Gebrauchs an die Frau hat.«⁶¹ Dazu gehört eine standesgemäß eingerichtete Bettstatt mit dem Bettenzubehör sowie Dinge, die in einem spezifischen, weiblichen Gebrauchszusammenhang stehen, nämlich Kleider, Schmuck, Silbergeschirr und anderes Haushaltsgerät. Darüber besitzt die Frau freie Verfügungsgewalt: »Et mulier contradicente marito et liberis suis, si voluerit dare vestimenta sua in elemosina, libere facere potest.«⁶² Die weibliche Dingbindung bleibt auch bei der Auflösung der Ehe bestehen: Im Falle des Vortods des Gatten hat die Gattin vor Durchführung der Erbteilung Anspruch auf die »an ihren Leib« gehörenden Gegenstände.⁶³ Nach ihrem Tod gehen ihr Schmuck und ihre Kleider in den Besitz ihrer Töchter über, falls sie testamentarisch nichts anderes vorgesehen hat. Stirbt sie aber kinderlos, so hat der überlebende Gatte Anrecht auf jene Kleider und Kleinodien, die er ihr einst geschenkt hatte.⁶⁴ Andererseits haben die Söhne bzw. die nächsten männlichen Verwandten Anspruch auf das sogenannte Leibszubehör des Vaters, einschließlich von Pferd, Harnisch und Waffe. Männer bringen allerdings in eine zweite Ehe mitunter Silbergeschirr aus dem Bestand ihres bestehenden (Witwer-)Haushalts ein.⁶⁵

2. Vor der Reformation verweist das Protokoll einer Heiratsurkunde gelegentlich auf den sakramentalen Charakter der Ehe, »alsdann Gott der allmechtig das sacrament der heiligen ee selbs uffgesetzt« oder es steht lediglich die Formel: »In gottes namen amen.«⁶⁶ Ausführlicher ist die *Invocatio* eines im katholischen Rapperswil aufgesetzten Ehevertrags von 1538: »Jnnamen der hailigen dryfalltigkait, gott vatters, sons und hailigen gaists.«⁶⁷ Später stellen die Urkundenformulare in den protestantischen Städten die Ehe weiterhin in den kirchlich-theologischen Ordnungsrahmen. Sie gilt als von Gott eingesetzte, heilige Institution, »Gott zû lob, der den heyligen eelichen stanndt zû underhaltung menschlichs geschlechts, ouch umb merung lieb und früntschafft unnder den menschen selbs uffgesetzt und würdigklichenn zehalltenn gebotten hatt«. Es wird vereinbart, dass die Brautleute »solliche machelschafft und ee mitt dem kylchgann und eelicher bywonung noch christenlicher ordnung, wie sich das gepürt, erstatten und volstrecken sollenn«.⁶⁸

61 FLOSSMANN, Gleichberechtigung (wie Anm. 3), S. 121.

62 Handfeste von Fribourg; vgl. VALAZZA TRICARICO, *Le régime* (wie Anm. 1), S. 138 ff.

63 HAGEMANN, *Zivilrechtspflege* (wie Anm. 6), S. 171.

64 SASG, Tr. T 33c; dazu Ernst ZIEGLER, *Der Heiratsbrief von Vadians Tochter 1544*, in: *Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St. Gallen in Abbildungen und Texten*, St. Gallen 1983, S. 46–51, hier S. 47.

65 Vgl. den Ehevertrag zwischen Bernhard Meyer zum Pfeil mit seiner zweiten Gattin Maria Wölflin, StABS, PA 21.1.

66 Ebd., 21.1 (1515); Burgerarchiv Bern, FA von Wattenwyl B 18.1 (1484); SASG, P 49 (1503); vgl. auch StABS, PA 21.4: »Nach dem Gott der Allmechtig den stannd der ee selbs uffgesetzt, gewurdiget zû halten gebotten« (1527).

67 SSRQ St. Gallen, Stadtrechte II, Rapperswil I, S 374 Nr. 127.

68 StABS, NA, PA 21.6 (Jakob Lombart und Agnes Offenburg, 1551). Vgl. PA 21.3: »Nach dem Gott

3. Verschiedentlich wird die Zeugung von Kindern als erster Ehezweck deklariert, so etwa im Zusammenhang mit dem ehelichen Erbrecht. Da werden die Rechtsfolgen des Vortodes eines Gatten und die erbrechtlichen Konsequenzen bei kinderloser Ehe erläutert, mit dem Zusatz: »was Gott verhüten müge«. Es wird aber auch der bestürzenden Eventualität des vorzeitigen Todes kleiner Kinder Rechnung getragen. In den St. Galler Heiratsbriefen von 1541 und 1544 wird Kindersegen mit Eheglück gleichgesetzt und gleichlautend darum gebeten, der Herrgott möge die Kinderlosigkeit der Ehe verhindern, »welichs der allmechtig gott gnediglich wenden, unnd inen mit frucht irs lybs ir leben zur seligkait erlengeren welle«. ⁶⁹

4. Die untersuchten Dokumente enthalten weder Äußerungen über die gegenseitige Zuneigung der Eheleute noch normative Verhaltensvorschriften für die gemeinsame Lebensführung. Um Emotionen geht es indes bei der Erörterung der väterlichen und mütterlichen Erziehungs- und Strafgewalt: Kinder haben weder auf eine Aussteuer noch auf den Antritt eines Erbes bedingungslos Anspruch. Denn sie sind zu moralischen, aber auch tätigen Vorleistungen wie zur treuen Mitarbeit im elterlichen Betrieb verpflichtet und haben den Eltern Gehorsam zu leisten. ⁷⁰ In einigen Eheberedungen ist von der »gewaltsami« die Rede, das sind die elterliche Erziehungsverantwortung und die treuhänderische Vermögensverwaltung. Nach der Auflösung der Ehe behält der überlebende Elternteil die Erziehungsberechtigung und muss die Ansprüche gemeinsamer Kinder sichern. Bezüglich der Verwaltung des Kindesvermögens unterliegen der überlebende Vater gleichermaßen wie die überlebende Mutter einer verwandtschaftlichen Kontrolle. Denn der verwitwete Elternteil hat gegenüber Repräsentanten beider Familien jährlich Rechenschaft abzulegen. Ihm oder ihr obliegt auch die Pflicht, ein ehemündiges Kind mit dem Rat der Vater- und Muttermagen zu verheiraten und es für die Ehe standesgemäß auszustatten. ⁷¹ Folgerichtig treten Witwen bei den Eheverhandlungen als Vertragspartnerinnen auf, während ihnen ein Vogt zur Seite steht. Ein Beispiel hierfür wäre die Adelige Barbara von Erlach, die ihren Sohn Jacob von Wattenwyl als Haupterben ihres überaus stattlichen Vermögens einsetzte und die Eheverhandlungen mit den Eltern seiner Braut führte. ⁷² Doch sind dieser Pflicht, wie erwähnt, Grenzen gesetzt, indem sie gewissermaßen die Gegengabe des Gehorsams voraussetzt. Offenbar galt es als folgenschwere Form des Ungehorsams, wenn ein Sohn oder eine Tochter sich gegen den Willen der Eltern (heimlich) verheiratete ⁷³ und damit den Anspruch auf eine Aussteuer verlor. »Ob sich aber ainichs der kinden, knaben oder tochttern, verachtlich unnd mit frafentlicher ungehorsami gegen der müter

der Allmechtig den standt der ee selbs ufgesetzt [...].«

⁶⁹ SASG, Tr. T33c, Ehevertrag für Dorothea von Watt und Laurenz Zollikofer, 1544; P 49, Heiratsbrief für Christoff Schulthais und Elsbet Zollikofer, 18.4.1541.

⁷⁰ Vgl. DUBUIS, *Les vifs* (wie Anm. 1), S. 132 ff.

⁷¹ Die Mutter soll die Kinder »beraten und ussturen«. SASG, P 49, Heiratsbrief vom 18.4.1541.

⁷² Burgerarchiv Bern, FA von Wattenwyl, B 18.

⁷³ Zürcher Richtbrief, SSRQ ZH NF I/1/1, S. 220; TEUSCHER, *Bekante* (wie Anm. 10), S. 44.

erzaigen und sollichen frundtlich oder sich aigenwilliglich wider irn rath unnd gefallen verhywn [verheiraten] wird, so soll die mutter denselbigen by irem leben ettwas zuo geben nit schuldig syn noch darzuo genotigt werden.«⁷⁴ Dass solche Normen ausgerechnet in den reichsten Familien, die schon jahrzehntelang im internationalen Handel tätig waren, vertraglich fixiert wurden, ist kein Zufall. Ungeachtet der kirchlichen Lehre von der ehebegründenden Wirkung allein des Konsenses haben in diesen Kreisen, in denen viel Kapital auf dem Spiel steht, die Eltern bei der Partnerwahl ein gewichtiges Wort mitzureden. Ich erwähne hier nur die Eheverbindung der Tochter des Reformators Joachim von Watt, Dorothea, mit Laurenz Zollikofer in St. Gallen.⁷⁵

In diesem Zusammenhang findet eine Feststellung Floßmanns eine Bestätigung: Die im Laufe des Mittelalters eingetretene Besserstellung der Ehefrau im Familienrecht äußerte sich dort, wo die Frau als überlebender Partner die väterliche Gewalt über die Kinder fortsetzte. Nach dem Tode des Gatten nahm sie eine »vaterähnliche Stellung« ein, indem sie für die ordentliche Erziehung der Kinder zu sorgen sowie deren Vermögen treuhänderisch zu verwalten hatte.⁷⁶ Hatte ein Kind das Mündigkeitsalter erreicht, so durfte es mit dem Einverständnis der Mutter und der nächsten Verwandten heiraten. Die Mutter war dann verpflichtet, ihren Sohn oder ihre Tochter mit dem Heiratsgut auszustatten. Damit wird ihre Stellung als Hausherrin und Familienoberhaupt betont.

Eheverträge stellen einen Ausschnitt aus dem mehrstufigen Prozess der Heirat (»heurath, hileich, mechelschafft«) dar, es handelt sich um eine (genauer zu untersuchende) semantisch vielschichtige Begrifflichkeit zur Bezeichnung einzelner Rituale, Festlichkeiten und rechtlicher Vorgänge rund um die Eheschließung (Eheversprechen, Brautlauf, Hochzeitsfest, Einsegnung). Bisweilen wird ein Ehevertrag erst nach der Heirat aufgesetzt. Auf das sakramentale bzw. theologisch begründete Fundament der Ehe nehmen nicht alle Dokumente Bezug, und wo das der Fall ist, geschieht es in uneinheitlicher Form. Nach der Reformation lautet das Protokoll einzelner Urkunden auf den Namen »einer heiligen hochgelopten ungeteilten drivalentikeit Gott Vaters, Süns und Heiligen Geists« oder ähnlich.⁷⁷ Die gleichlautende Formel ist auch in katholischen Orten anzutreffen.⁷⁸ Ob ein Kirchgang und die Einsegnung der Ehe durch einen Priester stattfinden sollten, wird nur ausnahmsweise festgehalten.

74 SASG, P49, Heiratsbrief vom 18.4.1541.

75 SASG, Tr. T 33c; ZIEGLER, Heiratsbrief (wie Anm. 64), S. 47.

76 FLOSSMANN, Gleichberechtigung (wie Anm. 3), S. 126 f.; vgl. KRUSE, Witwen (wie Anm. 24), S. 11.

77 SAW, AG 88.1.2., Ehebrief Verena Winmanns und Ulrich Grafs, des Dekans des Winterthurer Kapitels und Chorberrn auf dem Heiligenberg, 12.2.1524. Im Ehevertrag für Dorothea von Watt und Laurenz Zollikofer 1544 lautet die *Invocatio*: »In dem namen der hailigen unnd untzertailbaren gottlichen dryfaltigkait Gott vatters sons unnd hailigen gaists amen« (SASG, P 49); im Vertrag für Ursula von Mullren und Jacob von Wattenwyl in Bern 1484 und im St. Galler Ehebrief von 1503 lautet die *Invocatio* schlicht »In gottes namen amen« (Burgerarchiv Bern, FA von Wattenwyl B 18).

78 SSRQ St. Gallen, Stadtrechte II, Rapperswil I, Nr. 127, S. 377, Ehevertrag zwischen Thüring Göld-

Frau und Mann begründeten als eheliche Gemeinschaft mit der erhofften Nachkommenschaft eine Kernfamilie, sie stand bildlich gesprochen im Schnittpunkt der Interessen beider Herkunftsfamilien, die es nun in geeigneter Weise zu vereinbaren galt. Gegebenenfalls standen auch die Ansprüche von (Stief-)Kindern aus einer früheren Ehe, jene illegitimer Kinder oder die Auszahlung von Geschwistern eines Ehepartners zur Debatte. So berücksichtigen etwa Berner Eheverträge Geschwister, die im Kloster lebten und ihren Erbteil mit der Aussteuer schon erhalten hatten. Zu Beginn der Reformation erwachsen austrittswilligen Nonnen und ihren Familien erhebliche Probleme, wenn sie in den Ehestand treten wollten, denn ihr Anspruch auf eine (neuerliche) Aussteuer warf das Erbkalkül ihrer Geschwister über den Haufen. In dieser konflikträchtigen Konstellation bestand für die Brautleute die Notwendigkeit, sich durch einen Ehevertrag abzusichern. Zudem galt die Zustimmung der Obrigkeit als unerlässliche Voraussetzung solcher in den Augen der Altgläubigen illegitimen Eheschließungen.⁷⁹ Dass die Zahl der Eheverträge im Zeitalter der Reformation zunimmt, ist weniger dem Überlieferungszufall zuzuschreiben als folgenden zwei Faktoren: Die Eheschließung Geistlicher⁸⁰ erregte zu Zeiten konfessioneller Spaltung weit über die Stadtgrenzen hinaus Aufmerksamkeit; in dieser aufgeheizten Situation konnte ein Ehevertrag ein Medium obrigkeitlichen Bekenntnisses für die Reformation darstellen.⁸¹ Generell besaßen zudem die Eheschließungen unter Begüterten zumindest im Kreis der städtischen Führungsschichten einen Öffentlichkeitscharakter.

Die Eheverträge handeln von den Ehegaben, der Ausgestaltung des Güterrechts, den Sondervermögen und der gemeinsamen Errungenschaft. In den meisten Fällen stellt die Eheberedung auch einen vorgezogenen Erbvertrag dar. Denn die Ausgangssituation wird in Bezug zu den künftigen Wechselfällen des Ehe- und Familienlebens und zur Generation der Kinder gesetzt. Zunächst sind die Vereinbarungen jedoch auf die nahe Zukunft des Paares gerichtet und halten einen statischen Ist-Zustand fest, indem etwa die Ehegaben prominent behandelt werden. Den meisten Eheberedungen wohnt indes ein dynamisches Moment inne, indem sie hypothetische Zukunftsszenarien entfalten. So wird mit dem kritischen Moment des Vortodes eines Gatten die Auflösung der Ehe bedacht, mit den (Erb-)Rechtsfolgen für den überlebenden Partner und einen weiteren Verwandtenkreis. In der Regel werden künftige Ehe- und Familienkonstellationen gedanklich »durchgespielt«, um »irrungen und spennen« vorzubeugen. Selten reicht der Blick hinunter bis auf die Generation künftiger Enkel, wie etwa anlässlich der Eheschließung von Dorothea von Watt und Laurenz Zollikofer

lin und Margaretha Mundtprath, 1538.

79 TEUSCHER, *Bekannte* (wie Anm. 10), S. 149–152. Teuschers Ausführungen sind im Lichte des Berner Ehevertrags von 1484 zu sehen; vgl. die Bewilligung zum Eheschluss im Bürgerarchiv Bern, FA von Tscharner A 19 (6) von 1525.

80 Vgl. Bürgerarchiv Bern, FA von Tscharner A 19 (8) und FA von Wattenwyl B 26 (1).

81 Adrian ÖTTLI, *Winterthurer Reformationspropaganda im Spiegel zweier Eheverträge*, Seminararbeit am Historischen Seminar der Universität Zürich, 2010.

in St. Gallen. Noch seltener wird auf reale, emotionale Freuden und Schwierigkeiten des Zusammenlebens hingewiesen. Eheberedungen werfen ein Schlaglicht auf das Aushandeln von Familien- und Geschlechterbeziehungen und zeigen vielfach abgewandelte Varianten städtischer Rechtsnormen.⁸²



⁸² Vgl. HAGEMANN, *Zivilrechtspflege* (wie Anm. 6), S. 177.

